

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Binova GmbH

## 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen liegen allen Verträgen zugrunde, die mit uns abgeschlossen werden. Entgegenstehende Bedingungen unserer Geschäftspartner werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.2 Erfolgt eine Auftragserteilung unter Bezugnahme auf solche entgegenstehenden Bedingungen des Geschäftspartners, so sind von uns darauf vorgenommene Lieferungen und Leistungen nicht als Annahme der fremden Bedingungen anzusehen, sondern als neues Vertragsangebot unter ausschließlicher Zugrundelegung der nachstehenden Geschäftsbedingungen, welches durch die Entgegennahme der Ware oder Leistung angenommen wird.

1.3 Vertragspartner unserer Lieferungen und Leistungen, sowie Gesamtschuldner unserer Zahlungsansprüche bleibt der Auftraggeber, auch wenn auf dessen Weisung die Auslieferung der Ware und die Rechnungsstellung direkt an einen Dritten erfolgt.

1.4 Sollte eine der Bestimmungen in unseren Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer der Bestimmungen gilt ersatzweise die in solchen Fällen üblicherweise in der Branche getroffene oder die wirtschaftlichste Regelung als vereinbart.

1.5 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Die Änderung der Schriftformklausel unterliegt ebenfalls dieser Formvorschrift.

1.6 Für Angebote, Besprechungen und Vor-Ort-Termine können Kosten entstehen, diese müssen durch den Interessenten beglichen werden.

Berechnet werden kann z.B. die Arbeitszeit und/oder die Anfahrt und die Angebot-Erstellung.

1.7 Anrufe, Fernwartungen sowie Tickets sind als kostenpflichtig zu erachten, die Kosten ergeben sich durch die Telefonie-Dauer bzw. des Zeitaufwandes, der für die Ticket Bearbeitung benötigt wurde.

1.8 Anspruch auf Lösung:

Bereits investierte Zeit und Material Aufwände sind auch bei einer nicht Lösung eines Auftrages, Tickets, Telefonanrufes oder sonstiger Dienstleistungen vollständig und fristgerecht zu begleichen.

## 2. Auftragsbestätigung

2.1 Alle Angebote sind freibleibend bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

2.2 Auftragsbestätigungen sind die Grundlage für unsere Lieferungen und Leistungen. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu prüfen. Etwaige Abweichungen von der Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche widerspricht, gilt die Auftragsbestätigung als genehmigt und wird mit diesem Inhalt Vertragsbestandteil.

2.3 Wünsche zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrages können nur gegen Kostenerstattung berücksichtigt werden. Änderungen bedingen einen neuen Liefertermin.

2.4 Kündigt der Auftraggeber vor Auftragsausführung den Vertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weiteren Nachweis 15% der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz in Form einer Vertragsstrafe zu verlangen.

## 3. Preise und Zahlung

3.1 Es gilt der vereinbarte Preis. Bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, können wir Verhandlungen über eine Preisanpassung verlangen, wenn a) die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss um mehr als 5% steigen oder b) die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Änderungen insgesamt um mehr als 5% steigen oder c) der Mehrwertsteuersatz geändert wird. Die Neufestsetzung der Vergütung erfolgt durch eine entsprechende Vereinbarung der Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen. Unsere Preise verstehen sich stets netto in EURO ab Sitz der Firma Binova GMBH in Deutschland zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2 Unsere Rechnungen sind sofort netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht anders vertraglich vereinbart.

3.3 Wir sind in allen Fällen zur Erfüllung übernommener Verpflichtungen nur bei befriedigender Bonität des Auftraggebers gehalten und behalten uns vor, im Zweifelsfall die Lieferung/Leistung von Vorkasse oder vorheriger Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, oder zu erklären, dass Lieferung nur gegen Nachnahme erfolgt. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung ein, oder wird eine solche nachträglich bekannt, können wir auch dann sofortige Zahlung verlangen, sollte dem Auftraggeber ein anderes Zahlungsziel gewährt worden sein.

## 4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

4.1 Der Auftraggeber kann wegen Mängelnreden oder Gegenansprüchen kein Zurückbehaltungsrecht ausüben und nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die fällig und unbestritten sind.

## 5. Lieferzeit

5.1 Vereinbarte Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich.

5.2 Wird ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart, gerät die Firma Binova GMBH ohne Mahnung nur in Verzug, sofern der zugesagte Liefertermin zu einem bestimmten Kalendertag überschritten wird. Für diesen Fall hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu gewähren und ist erst danach berechtigt, die Rechte aus Verzug geltend zu machen. Ereignisse höherer Gewalt, unvorhersehbare Umstände und sonstige unvorhersehbare Störungen des Geschäftsbetriebes der Firma Binova GMBH verschieben den Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Zum Rücktritt ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen, nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist, die Lieferung schriftlich angemahnt und diese nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Mahnschreibens erfolgt ist. Steht der Lieferung der Ware ein Hindernis im Wege, das für mehr als sechs Monate der Vertragserfüllung entgegensteht, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

5.3 Verzugsstrafen oder Schadensersatzforderungen wegen verzögerter Lieferung/Leistung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 6. Lieferumfang, Versand und Gefahrenübergang

6.1 Ist eine Versendung der Ware durch uns vereinbart, so erfolgt diese durch Binova GMBH auf Rechnung des Auftraggebers. Der Versand wird, wenn keine bestimmte Versandanschrift vorliegt, an die Anschrift des Auftraggebers vorgenommen.

6.2 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer in Achern geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen an den Lieferort durchführen. Der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber tritt spätestens im Zeitpunkt des Verlassens der Ware ab Binova GMBH ein.

6.3 Erfolgt die Versendung der Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin, so geht die Gefahr schon zu diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, wenn er eine verspätete Absendung wünscht oder diese auf Umstände zurückzuführen ist, die wir nicht zu vertreten haben.

6.4 Ist ein Liefertermin nicht vereinbart, tritt der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber mit Beginn des zweiten Tages nach Absendung unserer Anzeige der Versandbereitschaft ein.

6.5 Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers wird die Ware auf seine Kosten versichert.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung unser Eigentum.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände uns unverzüglich anzuzeigen, und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt schriftlich zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

7.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber bereits an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

7.4 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa anstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

7.5 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in PC-Server- Netzwerk und EDV-Anlagen des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung von PC-Server-Netzwerk und EDV-Anlagen entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

7.6 Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht oder nicht pünktlich, oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so können wir unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so haben wir die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte.

7.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Versicherungsansprüche werden in der Höhe unserer Forderungen bzw. in der Höhe des Gegenstandswertes an uns hiermit abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

7.8 Monatliche Dienstleistungen, können bei einer Zahlungsüberfälligkeit von 5 Werktagen nach vorheriger schriftlicher Anündigung abgestellt werden, dies gilt ebenfalls für Kommunikationsdienste.

## 8. Mängel und Gewährleistung

8.1 Der Auftraggeber hat alle (Teil-)Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu prüfen. Alle Mängel (im nicht kaufmännischen Verkehr nur die offensichtlichen), Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen acht Tagen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Bei einem Einbau in Kenntnis der Mängel erlischt jeder Gewährleistungsanspruch.

8.2 Bei berechtigten Beanstandungen wird von uns Ersatz geliefert oder nachgebessert. Kann der Mangel innerhalb angemessener Frist nicht beseitigt werden und wird auch Ersatzlieferung verweigert, so kann der Auftraggeber Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

8.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäße Verarbeitung, wie fehlerhafter Installation usw. verursacht worden sind.

8.4 Mit der Lieferung und Installation gilt unsere Dienstleistung als abgenommen.

8.5 Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware, für die vom Auftraggeber in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist.

8.6 Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie zwei Jahre.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Als Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten beider Teile aus allen vertraglichen Beziehungen gilt der Sitz unserer Firma in Ottenbach, sofern der Auftraggeber ein Kaufmann ist.

9.2 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, gilt der Gerichtsstand Ottenbach / Göppingen / Stuttgart (auch für Ansprüche aus Wechseln oder Schecks) als vereinbart. Dies gilt auch in allen anderen Fällen sofern der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat bzw. nach Vertragsabschluss aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

9.3 Ergänzend wird vereinbart, dass ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

## 10. Haftung

11.1 Die Firma Binova GMBH haftet- soweit gesetzlich zulässig- bei Pflichtverletzungen nur bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz. Die Haftungshöhe für alle Schäden wird auf 500,00 € pro Schadensfall bzw. für versicherte Schäden auf die Höhe der jeweiligen Versicherungssumme pro Schadensfall beschränkt. Die Firma Binova GMBH haftet nicht für mündlich erteilte Auskünfte oder Beratungen, sofern sie diese im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Haftungsausschüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

Stand 12.10.2021